

WuV-Kurs
Handels- und Gesellschaftsrecht SS 2017

Klausurfall 1: Die Geschäftsübernahme

Sachverhalt

Teil 1:

H ist seit 20 Jahren als eingetragener Einzelkaufmann unter der Firma „Secondhand-Mode-Paradies e. K.“ Inhaber eines kleinen, überschaubaren Geschäfts für Secondhandwaren in Kiel. Dort ist es ein offenes Geheimnis, dass H es mit der Prüfung der Herkunft der von ihm angekauften und dann weiterveräußerten Sachen nicht so genau nimmt. Trotz der häufig konkurrenzlos günstigen Angebote des H meiden deshalb die Kieler das Geschäft überwiegend. Seinen jährlichen Umsatz von 40.000 € erwirtschaftet H fast ausschließlich mit Laufkundschaft, etwa Touristen und Durchreisenden. Mit seinen 69 Jahren möchte sich H nun aus dem Geschäft zurückziehen, nicht zuletzt auch wegen des spärlichen Gewinns von 10.000 € pro Jahr. Ein Nachfolger, der Erwerber E, ist bald gefunden. Als dieser sich bei H nach der wirtschaftlichen Situation des Geschäfts erkundigt, erklärt H, dass sich mit dem Geschäft sicher einen Jahresumsatz von 200.000 € und ein Gewinn von 50.000 € erzielen lasse. E ist damit zufrieden und übernimmt das Geschäft für einen Kaufpreis von 35.000 € durch Einzelübergabe sämtlichen Inventars. Die darunter fallenden Gegenstände, u. a. die komplette Einrichtung des Geschäfts, sind in einem schriftlichen Kaufvertrag aufgelistet, welcher außer den Parteien und dem Kaufpreis keine weiteren Angaben enthält. E führt das Geschäft ab dem 1.11.2015 mit Zustimmung des H unter der bisherigen Firma weiter.

Schon nach wenigen Tagen sieht sich E damit konfrontiert, dass ihm von zwielichtigen Personen wertvolle Gegenstände zu äußerst niedrigen Preisen zum Kauf angeboten werden. Er macht deutlich, dass er nur legale Geschäfte tätige. Misstrauisch geworden sucht E jedoch das Gespräch mit einer alteingesessenen Kielerin. Von ihr wird er über die allseits bekannten Umtriebe des H und die daraus resultierende Skepsis der Einheimischen gegenüber dem Geschäft ins Bild gesetzt. Obwohl E die Praxis des H nicht fortsetzt, bessert sich das Ansehen des Geschäfts nicht, und die Kundenzahlen bleiben niedrig.

In der Folge stellt sich heraus, dass der von H in Aussicht gestellte Umsatz sich nicht im Entferntesten erreichen lässt, sondern allenfalls 40.000 € betragen dürfte. Zudem handelt es sich bei der im Kaufvertrag als „antik“ bezeichneten Registrierkasse tatsächlich um eine wenige Jahre alte Replik, die zwar in gleicher Weise funktionstüchtig ist, jedoch einen ca. 250 € geringeren Wert hat. Im März 2016 wendet sich E an daher H. Er erklärt wegen der falschen Umsatzzahlen sowie wegen der nicht antiken Kasse den Rücktritt vom Vertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises. H weist dieses Ansinnen ungerührt zurück. Eine Rückzahlung des Kaufpreises sei jedenfalls schon deshalb ausgeschlossen, weil H seine geschäftlichen Kontakte zerstört und damit dem Geschäft die Grundlage entzogen habe. Hat E einen Anspruch gegen H auf die Rückzahlung von 35.000 €?

Abwandlung: Ändert sich etwas, wenn H das Geschäft in der Rechtsform einer GmbH betrieben hat und E unter entsprechenden Angaben sämtliche Anteile an der GmbH für 35.000 € veräußert hat?

Teil 2:

Im Dezember 2015 hat sich E entschlossen, das Angebot an Kleidung im „Secondhand-Mode-Paradies“ umzustellen. Es soll zukünftig eine breite Auswahl an Hawaiihemden vorgehalten werden. Um sich mit Hemden einzudecken, nimmt E Kontakt zur G-GmbH auf, die in Hamburg im großen Stil mit gebrauchter Kleidung handelt. E möchte von der G-GmbH in festen Abständen mit jeweils 25 Hawaiihemden beliefert werden. Die G-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer U, bietet ihm bei monatlicher Lieferung einen Stückpreis von 5 € an, bei lediglich zweimonatlicher Lieferung soll ein Hemd dagegen 7,50 € kosten. E kann sich nur schwer zu einer Entscheidung durchringen. Der geringere Preis bei monatlicher Lieferung reizt ihn sehr, er befürchtet aber, die größere Menge nicht absetzen zu können. Im Verlauf der Verhandlungen entscheidet sich E mehrmals um. Schließlich geht er aber davon aus, sich gegenüber der G-GmbH unzweifelhaft für die zweimonatliche Lieferung ausgesprochen zu haben. U hingegen glaubt, E wünsche eine monatliche Lieferung und notiert sich dies. Tags darauf erhält E ein Fax der G-GmbH, in dem „Secondhand-Eldorado e. K.“ die monatliche Lieferung von 25 Hawaiihemden zu je 5 € bestätigt wird. E schaut nur flüchtig auf den Absender des Faxes und heftet es eilig zu seinen Unterlagen, ohne sich weitere Gedanken zu machen, denn er möchte seine Lieblingssendung im Fernsehen nicht verpassen.

Anfang Januar erreicht den E die erste Lieferung der G-GmbH. Durch ein Versehen eines Mitarbeiters in der Versandabteilung enthält das Paket jedoch nur 23 Hemden statt der auf dem Lieferschein angegebenen 25. E fallen die zwei fehlenden Hemden zunächst nicht auf. Am 1. Februar 2016 wird dem überraschten E ein weiteres Paket der G-GmbH zugestellt. Darin befinden sich 25 Hawaiihemden und eine Rechnung über die Januar- und die Februarlieferung. E nimmt erst jetzt vom Inhalt des Faxes Kenntnis und zählt auch vorsichtshalber die Hemden. Nachdem ihm alles klar geworden ist, ruft er U an und erklärt, er werde die Februarlieferung weder abnehmen noch bezahlen, denn es gebe keine Einigung über eine monatliche Lieferung. Notfalls fechte er eine solche Einigung an. Außerdem verlange er die Lieferung der zwei fehlenden Hemden aus der Januarlieferung binnen einer Woche. Die G-GmbH liefert die Hemden nicht. Darauf erklärt E, dass er den Kaufpreis in entsprechender Höhe mindere. Die G-GmbH will das nicht gelten lassen

Folgende Fragen sind unabhängig vom bei Teil 1 gefundenen Ergebnis zu bearbeiten:

A. Muss E die Februarlieferung abnehmen und bezahlen?

B. Ist E zur Zahlung des vollen Kaufpreises für die Januarlieferung verpflichtet?